Kindergartenverein Schwarzbach e.V.
Lindenplatz 2
01945 Schwarzbach

Der Vorstand des Kindergartenverein Schwarzbach e.V. hat auf seiner Sitzung

am 15.03.2023

die Veränderung der Regelöffnungszeiten von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Montag bis Freitag) ab dem 01.04.2023 und auf den nachfolgend genannten Grundlagen die 1. Änderung des §11 der Beitragsordnung beschlossen.

1. Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz) vom 19. Dezember 2018

2. §§ 90 Abs. 1 und 4, 97a Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBI. 1 S. 1163); neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. IS. 2022); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. 06. 2021 (BGBI. IS. 1444)

3. § 2 Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16. August 2019 (GVBI. 11/19, [Nr. 61])

4. § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder -und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBI. 1/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBI. 1/20, [Nr.18])Seite 2

Kindergartenverein Schwarzbach e.V.
Lindenplatz 2
01945 Schwarzbach

Beitragsordnung Kita Schlossgeister Schwarzbach

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der Kita Schlossgeister Schwarzbach werden Beiträge durch den Kindergartenverein Schwarzbach e.V. (Träger der Einrichtung) nach dieser Beitragsordnung erhoben.

(2) Die Elternbeiträge werden nach folgenden Altersgruppen differenziert erhoben:

a. Krippenkinder: Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,

b. Kindergartenkinder: Kinder vom 3. Lebensjahr bis zur Einschulung

(3) Die Beitragsordnung unterscheidet hinsichtlich des Betreuungsumfangs in Regelbetreuungszeiten, verkürzte und verlängerte Betreuungszeiten.

(4) Die Beitragspflicht besteht auch dann fort, wenn die Kita zeitweilig während der Ferien, an Schließtagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen wird.

(5) Schließtage und Schließungen während der Schulferien werden durch den Kindergartenverein Schwarzbach e.V. festgelegt.

(6) Feiertage und Schließtage werden nicht auf die Betreuungszeiten der noch verbleibenden Wochentage aufgerechnet. So reduziert sich die auf Grundlage des § 3 Absatz 2 festgesetzte Wochenbetreuungszeit um den jeweiligen täglichen Betreuungsumfang (z. B. bei 30 Wochenstunden wird die Betreuungszeit um 6 Stunden auf 24 Wochenstunden reduziert).

§ 2 Aufnahme von Kindern

(1) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte ist das Bestehen eines Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit Festlegung des Betreuungsbedarfes.
(2) Die Überprüfung und Feststellung des Rechtsanspruches auf einen Kita-Platz erfolgt durch das Amt Ruhland (Sozialamt) auf der Grundlage des § 1 Absatz 2 und 3 des KitaGBbg in Verbindung mit § 24 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).
Der Bescheid des Rechtsanspruchs ist in Kopie dem Kassenwart /Stellvertreter des Kassenwarts des Kindergartenverein Schwarzbach e.V. vorzulegen.

(3) Die Anmeldung hat bis zum 1. Kalendertag des davor liegenden Monats der Aufnahme zu erfolgen. In Sonderfällen kann nach Einzelfallprüfung durch den Träger der Einrichtung eine kurzfristige Aufnahme entschieden werden (z. B. kurzfristige Arbeitsaufnahme o.ä.).

(4) Die Erziehungsberechtigten erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Beitragsordnung der Kita Schlossgeister an.

(5) Der Kindergartenverein Schwarzbach e.V. ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu bearbeiten und zu speichern, sofern sie zur Ermittlung und Erhebung des Elternbeitrages nach dieser Beitragsordnung erforderlich sind. Dies gilt unter anderem für die Erhebung, Bearbeitung und Speicherung von Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie Anmelde- und Abmeldedaten der Kinder. Entsprechendes gilt für die Daten der Beitragspflichtigen.

Für die Erhebung von Beiträgen für die Kita Schlossgeister finden der
§ 3 Absatz 1 bis 4 sowie die
§§ 4 bis 10 und die
Anlage 1 der jeweils geltenden Kita-Gebührensatzung des Amtes Ruhland sinngemäß Anwendung in unserer Beitragsordnung.
https://www.amt-ruhland.de/neue-kita-satzung/

Für die Kita Schlossgeister gelten folgende Änderungen zur Kita-Gebührensatzung des Amtes Ruhland:

Alle §§ und Absätze zur Hortbetreuung entfallen.

Diese Bezeichnungen / Formulierungen in der Kita-Gebührensatzung des Amtes Ruhland werden wie folgt ersetzt:

Bezeichnung /Formulierung	Ersatz
Verwaltung des Amtes Ruhland / Amt Ruhland	Kindergartenverein Schwarzbach e.V.
Rudolf - Breitscheid-Straße 4	Lindenplatz 2
01945 Ruhland	01945 Schwarzbach
Amtsverwaltung	Vorstand
Verwaltung des Amtes Ruhland	Vorstand
kommunale Kita	Kita Schlossgeister
Kindertagesstättensatzung	Beitragsordnung
(Kita-)Gebührensatzung / Satzung	Beitragsordnung
Gebühren	Beiträge
Gebührentabelle	Beitragstabelle
Gebührenbescheid	Festsetzung der Kostenbeiträge
Gebührenpflichtige	Beitragspflichtige
über 8 Stunden	über 8 Stunden (bis 10 Stunden)
über 40 Stunden	über 40 Stunden (bis 50 Stunden)

§ 3 Betreuungszeiten

(3) Der wöchentliche Betreuungsumfang kann flexibel lt. Betreuungsvertrag gestaltet werden.

(4) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen in der Regel von den Erziehungsberechtigten bis zum 15. des Vormonats beim Kassenwart / Stellvertreter des Kassenwartes des Kindergartenverein Schwarzbach e.V. beantragt werden.
Der geänderte Betreuungsumfang muss mit einem neuen Rechtsanspruchsprüfungsbescheid beim Amt Ruhland, durch Antrag der Erziehungsberechtigten, festgestellt werden. Die Änderung wird in der Regel mit Beginn des der Neuregelung nachfolgenden Monats wirksam.
Der Bescheid der Änderung des Rechtsanspruchs ist in Kopie dem Kassenwart / Stellvertreter des Kassenwartes des Kindergartenverein Schwarzbach e.V. gemeinsam mit dem Änderungsantrag zum Betreuungsumfang vorzulegen.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(2) Die Zeit der Eingewöhnung nach dem Eingewöhnungsmodell der Kita Schlossgeister ist beitragsfrei.

(8) Bei Abwesenheit des Kindes von mindestens einem Kalendermonat kann in begründeten Fällen (z.B. Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt usw.) für den nachgewiesenen Zeitraum, jedoch maximal für drei Monate im Jahr, auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise (ärztliche Atteste, usw.) eine Beitragsfestsetzung für den geringsten Betreuungsumfang (bis 4 Stunden täglich / bis 20 Stunden wöchentlich) beantragt werden. Die Entscheidung hierfür trifft der Vorstand des Kindergartenverein Schwarzbach e.V.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

(4) Sätze 2 und 3 finden keine Anwendung.

(7) Von den Erziehungsberechtigten nicht bezahlte Elternbeiträge unterliegen nach vorheriger Mahnung dem § 688 der Zivilprozessordnung.

Kindergartenverein Schwarzbach e.V.
Lindenplatz 2
01945 Schwarzbach

§ 11 Betreuung in besonderem Bedarfsfall

(1) Für die Betreuung **außerhalb der Regelöffnungszeit** von 6.00 - 17.00 Uhr werden pro angefangener halber Stunde 10,00 Euro unabhängig von den Einkommensverhältnissen und dem Alter des Kindes zusätzlich erhoben.
Die Betreuung in der erweiterten Öffnungszeit von 5.30 -20.00 Uhr erfolgt durch individuelle Vereinbarungen.

(2) Bei Überziehung der wöchentlichen Betreuungszeit **in der Regelöffnungszeit** ist ein 14 tägiges Ausgleichen möglich, danach ist der nächst höhere Beitrag zu zahlen. (Betreuungszeit bis 30 und bis 40 Wochenstunden). Sollte dauerhaft ein höherer Betreuungsbedarf bestehen, ist eine neue Rechtsanspruchsprüfung beim zuständigen Sozialamt durch die Personensorgeberechtigten einzureichen.

(1) Eine Wochenbetreuungszeit von bis 50 Stunden ist einzuhalten. In besonderen Notsituationen ist bei Überziehung der wöchentlichen Betreuungszeit **in der Regelöffnungszeit** ein 14 tägiges Ausgleichen möglich, ansonsten sind 10,00 Euro pro angefangener halber Stunde zu zahlen.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die 1. Änderung der Beitragsordnung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 01.08.2021 außer Kraft.

Schwarzbach, den 15.03.2023

André Mecklenburg
Vorstandsvorsitzender des Kindergartenverein Schwarzbach e.V.